



Nr.: 5/2023

# Gemeinde Köstendorf

Info

## **Einladung zum Seniorennachmittag der Gemeinde Köstendorf**

**am Donnerstag, 9. November 2023, ab 12.00 Uhr**  
**im Gemeindesaal Köstendorf (ehemals Freizeitcenter)**

Die Gemeinde Köstendorf lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen Nachmittag, mit Essen sowie Kaffee und Kuchen, ein. Für gute Unterhaltung ist gesorgt!

Auf Ihren Besuch freut sich Bürgermeister Wolfgang Wagner und die Gemeindevertretung Köstendorf.

## **KUNDMACHUNG – Winterdienst auf den Gemeindestraßen**

Die Gemeinde Köstendorf hat insgesamt ein Straßennetz von ca. 50 km zu betreuen. Dazu kommen noch ca. 6 km Geh- und Radwege. Bei Schneefall treffen im Gemeindeamt immer wieder viele Anfragen betreffend der Straßenräumung ein. Wir erlauben uns daher aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wintern dazu Stellung zu nehmen.

Die Schneeräumung der Gemeindestraßen wird durch den Bauhof, einen Gewerbebetrieb und über den Maschinenring durchgeführt. Bei angekündigtem Schneefall wird je nach Wetterlage ab ca. 04.00 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Absolute Priorität bei der Räumung der Gemeindestraßen haben dabei die wichtigen Verbindungsstraßen. Diese Straßen müssen aufgrund der Straßenbreite meist beidseitig geräumt werden. Bei Straßen, die aufgrund ihrer Höhenlage meist stärker beschneit sind, wie zum Beispiel in Tödtleinsdorf und Spanswag, kann es notwendig sein, diese vermehrt zu räumen. Der Bauhof und die sonstigen an der Schneeräumung beteiligten Personen haben den Auftrag, diese wichtigen Gemeindestraßen bzw. auch die Geh- und Radwege bei durchschnittlicher Schneelage bis zum Beginn des Berufsverkehrs zu räumen. Es kann aber immer wieder zu Situationen kommen, dass diese Vorgabe nicht einzuhalten ist. So z.B., wenn es erst in der Früh stark zu schneien beginnt. Erst danach werden alle Neben- und Stichstraßen, welche Gemeindestraßen sind, geräumt. Sollten Sie also an einer solchen Straße wohnen, wird um Verständnis gebeten, wenn Ihre Straße am Morgen noch nicht geräumt sein sollte.

Privatstraßen werden grundsätzlich von der Gemeinde Köstendorf nicht geräumt. In der Vergangenheit war es jedoch üblich, diese, sofern es zeitlich möglich war, freiwillig zu räumen. Dies wird auch in Zukunft so beibehalten. Es wird jedoch aus Haftungsgründen darauf hingewiesen, dass alle Privatstraßen erst dann geräumt werden können, wenn die gemeindeeigenen Straßen geräumt sind. Die Gemeinde Köstendorf wird also, so wie bisher, Privatstraßen nur fallweise, wenn aufgrund der vorhandenen Zeit ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, räumen und bestreuen. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, dass mit dieser freiwilligen Räumung keine Haftungsübernahme verbunden ist und dadurch auch keine Haftung für Schäden übernommen werden kann, die durch ein Nichträumen oder mangelhaftes Räumen der Straßen entstehen. Der Wegehalter kann sich daher nicht darauf verlassen, dass die Privatstraße von der Gemeinde Köstendorf überhaupt bzw. rechtzeitig geräumt wird. Eine Übernahme durch stillschweigende Übung wird hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung liegt ganz alleine beim Grundeigentümer oder dem Wegehalter. Diese werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung aufmerksam gemacht. Für Wegehalter bzw. Miteigentümergeinschaften von Straßen wird daher empfohlen, sich ihrerseits um eine Räummöglichkeit umzusehen, wie z.B. den Maschinenring oder benachbarte Landwirte.

## **Parken auf Gemeindestraßen / Schneeablagerung auf Gemeindestraßen**

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür, und wir hoffen alle, dass er nicht so intensiv ausfallen wird. Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

## Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Köstendorf, und wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten. Die Gemeinde Köstendorf wird versuchen, die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern.

Wir übernehmen, wie Sie den erwähnten Ausführungen auch entnehmen konnten, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen diese Aufgabe in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder **parkende Autos** diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.



## Abfluss von Wasser - Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße entfernten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

## Schneezäune

Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden.

## Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

## Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz, von der Garageneinfahrt und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Köstendorf festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche, usw.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

## Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Köstendorf fordert daher alle Anlieger auf, Hecken- oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Denn je größer der Bewuchs, desto schwerwiegender ist auch die Behinderung für die Verkehrsteilnehmer.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet. Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten.

Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer auch ersucht, darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von der Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind.

Dieselbe Regelung gilt für Straßenlaternen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind.

*Die Gemeinde Köstendorf bedankt sich im Voraus für das Verständnis der Grundeigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.*

## Volksbegehren - Eintragungszeitraum

- „COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren“
- „Gerechtigkeit den Pflegekräften“
- „Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“

**Eintragungszeitraum:  
6. bis 13. November 2023**

Die Stimmberechtigten können innerhalb des Eintragungszeitraums in den jeweiligen Text der Volksbegehren samt Begründungen Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder mehreren Volksbegehren wie folgt geben:

- in Form einer vor einer beliebigen Gemeinde geleisteten Unterschrift (unabhängig vom Wohnsitz)
- online via Internet mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Handy-Signatur oder ID Austria)

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Weitere Informationen und Online-Eintragung: [www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)

In der Gemeinde Köstendorf (Gemeindeamt, Kirchenstraße Nr. 5) können Eintragungen zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag	06. Nov. 2023	08:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag bis Freitag	07. bis 10. Nov. 2023	08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag und Sonntag	11. und 12. Nov. 2023	geschlossen
Montag	13. Nov. 2023	08:00 bis 16:00 Uhr

### Bücherei Köstendorf

Lies los und lass los in Deiner Bücherei

Ein langer, heißer Sommer geht spät, aber doch zu Ende. Nun kommt wieder die Zeit, wo man die Tage gerne zu Hause ausklingen lässt – und da ist ein Buch ein wunderbarer Begleiter. Da gibt es die stillen Leser, die ganz in ihr Buch versinken und die Welt ausblenden können. Aber es kann einen die Begeisterung hinreißen und man muss diese Zeilen unbedingt vorlesen – denn Vorlesen kann man nicht nur Kindern, sondern es ist auch eine ganz intensive Form der Zuwendung bei Erwachsenen....

Die Neuerscheinungen in Belletristik und Krimi, englische Literatur für alle Lebensalter, aktuelle Biografien – z.B. von Peter Simonischek, Ratgeber für alle Lebenslagen – abgesehen von den erhellenden Gesprächen mit uns Bibliothekarinnen – die Gründe für einen Besuch in der Bücherei sind zahllos. Wir bieten Euch Platz zum Verweilen und Raum zur Entfaltung.

Für Kinder ist es der Ort, wo die Bücher flüstern: „Lies mich, ich habe eine Überraschung für Dich“ – was ist es für Dich?

Komm vorbei und sei neugierig, was sich so ergeben kann.

Das Team der Bücherei Köstendorf, Bittersamstraße 1, Mittelschule Köstendorf  
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 16 Uhr bis 19 Uhr, Samstag von 10 Uhr bis 12 Uhr



## Bedarfserhebung – geförderte Mietwohnungen

Die Salzburg Wohnbau plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köstendorf auf dem Areal des ehemaligen Freizeitcenters einen Standort für einen Nahversorger, eine Apotheke sowie geförderte Mietwohnungen zu entwickeln. Diese sollen im Jahr 2024 errichtet und voraussichtlich im Jahr 2025 bezugsfertig sein.

Zur Bedarfserhebung hinsichtlich der geförderten Mietwohnungen (2- bis 3- Zimmer-Wohnungen, Starterwohnungen bzw. „Junges Wohnen“) ersucht die Gemeinde Köstendorf alle interessierten Köstendorferinnen und Köstendorfer, das auf der Gemeinde aufliegende Formular zur Bedarfsmeldung auszufüllen. Diese Bedarfsmeldung bzw. Wohnungsanmeldung kann auch bei der Salzburg Wohnbau unter <https://www.salzburg-wohnbau.at/anmeldung-wohnung-form/> erfolgen.

Die Broschüre zur „Wohnbauförderung Miete“ ist unter

[https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/seiten/wbf-neu-infomaterial.aspx](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/seiten/wbf-neu-infomaterial.aspx) abrufbar.

Die Bedarfserhebung endet mit 10.11.2023.

Es handelt sich vorerst um eine unverbindliche Bedarfserhebung. Je nach Bedarf werden die Wohnungen vorrangig an Köstendorferinnen und Köstendorfer vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Wohnung ist mit dieser Bedarfserhebung nicht gegeben.

## Geschwindigkeitsbeschränkung in Köstendorf

Die Gemeindevertretung Köstendorf hat in der Sitzung vom 13. Juli 2023 einstimmig die Verordnung einer einheitlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h für die Ortsgebiete in Köstendorf als Verkehrsberuhigungsmaßnahme beschlossen.

Mittlerweile ist die Verordnung gültig und es wurden insgesamt 49 Geschwindigkeitstafeln in Verbindung mit den Ortstafeln angebracht.

Die Reaktionen aus der Bevölkerung sind durchaus positiv. Jedoch gibt es einige Unbelehrbare, welche sich nicht an die 40 km/h Beschränkungen halten (wollen) und durch massive Übertretungen die Verkehrssicherheit entsprechend gefährden.

Die Gemeinde Köstendorf setzt daher auch auf bewusstseinsbildende Maßnahmen. Bodenmarkierungen und digitale Geschwindigkeitsmessanzeigen sind gute Instrumente, um die Autofahrer zu sensibilisieren.

In den nächsten Monaten werden wir die Entwicklungen rund um diese Beschränkungen beobachten. Sollten weitere Übertretungen festgestellt werden, weisen wir bereits heute klar darauf hin, dass die Polizei ersucht wird, hier genauer hinzusehen. Daher die Bitte, im Sinne der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, die verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten.

Als Erklärung darf ich noch folgendes mitteilen:

Wir waren bemüht, den „Schilderwald“ so wenig wie möglich zu erweitern. Daher hat uns DI Peter Rettenbacher (Gerichtssachverständiger für Verkehrsplanung und zertifizierter Straßenverkehrssicherheitsgutachter) vorgeschlagen, die Geschwindigkeitsbeschränkung in Zusammenhang mit den Ortstafeln umzusetzen. Dies hat den Vorteil, dass die Maßnahme immer in Verbindung mit den Ortsgebieten gilt und somit auch kein eigenes Verkehrszeichen für das Ende der Beschränkung erforderlich ist.

Die Gemeinde Köstendorf wird auch von zwei Landstraßen – „L 206 Köstendorfer Landesstraße“ und „L 238 Seekirchner Landesstraße“ – durchzogen.

**Auf diesen beiden höherrangigen Straßen gilt innerhalb der Ortsgebiete Köstendorf/Kleinköstendorf und Hilgertsheim die 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung nicht (es darf 50 km/h gefahren werden); die Kundmachung erfolgte mit den entsprechenden Zusatztafeln.**

ausgenommen

206

ausgenommen

238

Bgm. Wolfgang Wagner



## Volksschule Köstendorf

Kirchenstraße 9, 5203 Köstendorf

☎ 06216 5024 601 ✉ [direktion@vs-koestendorf.salzburg.at](mailto:direktion@vs-koestendorf.salzburg.at)

### SCHULEINSCHREIBUNG TEIL 1 | SCHULJAHR 2024/25

Ende November 2023 findet für alle Kinder, die mit **1. September 2024 das 6. Lebensjahr** vollendet und ihren Wohnsitz im Schulsprengel Köstendorf haben, der erste Teil der Schuleinschreibung in der Volksschule statt. Das schulpflichtige Kind ist der Schulleitung persönlich vorzustellen. (Dauer ca. 10-15min.)

**Für den genauen Termin tragen Sie sich bitte in die Liste lt. Aushang im Kindergarten ein.**

Mittwoch, 29. November 2023	07.30 – 09.00 Uhr
Donnerstag, 30. November 2023	07.30 – 09.00 Uhr und 15.00 – 18.00
Freitag, 01. Dezember 2023	11.00 – 14.00 Uhr